

die revidirte Städteordnung angenommen haben, als Partei betheilig, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke eines und desselben Verwaltungsamtmanns angehören;

7. sie besorgt alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirectionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Krieges obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch Amtshauptmannschaften besorgt werden, durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen.

Zu § 23 (meiner Vorschläge).

1. Punkt 4 unverändert bis: „Polizeiamts zu Leipzig,“ als Schluß beantrage ich folgende Abänderung:

„sowie die Stadträthe derjenigen Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptleute ausgenommen sind,“

2. Für den Fall, daß der Punkt 6 meiner Vorschläge nicht angenommen wird, erkläre ich mich für die Fassung der Vorlage nach dem Deputationsvorschlage, so daß in Punkt 6 Zeile 2 gesetzt werde:

„die nach § 9 von der Zuständigkeit der Amtshauptleute ausgenommen sind.“

Präsident Dr. Schaffrath: Ich gebe dem Herrn Abg. Haberkorn, wenn er es wünscht, das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Wünscht sonst noch Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über. Ich werde zunächst über den ersten Satz des § 22, zu welchem kein Antrag vorliegt, allein abstimmen lassen und dann wegen des zweiten Absatzes zunächst über den Antrag des Abg. Haberkorn, und für den Fall, daß dieser abgelehnt werden sollte, auf den von der Deputation befürworteten zweiten Satz des § 22 der Regierungsvorlage. Ich frage also zunächst:

„Will die Kammer den ersten Satz des § 22:

Von dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkte an sind die Kreisdirectionen aufgehoben

annehmen?“

Einstimmig: Ja.

Und nun frage ich:

„wollen Sie den zweiten Satz nach dem Antrage des Abg. Haberkorn annehmen, dahin lautend:

An ihre Stelle tritt eine Oberverwaltungsbehörde (oder Landesverwaltungsdirection oder Landesdirection) mit dem Sitze in Dresden?“

Gegen 6 Stimmen ist dieser Antrag abgelehnt.

Nun frage ich Sie:

„nehmen Sie den zweiten Satz in der Fassung der Regierungsvorlage:

An ihre Stelle werden Kreisauptmannschaften errichtet,

an?“

Gegen 3 Stimmen angenommen.

Abg. von Zahn: Gegen die eben verlesene Fassung möchten Bedenken vorliegen; es muß wohl heißen: „An Stelle derselben treten Kreisauptleute.“

Referent Dr. Biedermann: Es steht auch so im Deputationsberichte.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich wiederhole die Abstimmung über Satz 2 des § 22:

„Soll der zweite Satz folgendermaßen, wie die Deputation Seite 284 vorschlägt, lauten:

„An Stelle derselben treten Kreisauptleute?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Wir gehen nun über zu § 23, und zwar — nach einer Pause — sofort zur Abstimmung. Die Deputation hat Seite 284 beantragt: § 23 . . . (Zum Abg. von Einsiedel:) Wünschen Sie das Wort?

Abg. von Einsiedel: Herr Präsident! Wir haben zu § 23 einen Antrag gestellt!

Präsident Dr. Schaffrath: Wollen Sie das Wort nehmen?

Abg. von Einsiedel: Darf ich vielleicht den Herrn Präsidenten ersuchen, zunächst unsern Antrag zur Unterstützung zu bringen, oder soll ich ihn erst erläutern?

Präsident Dr. Schaffrath: Wie Sie wünschen. Gewöhnlich wollen die Antragsteller erst zur Begründung ihrer Anträge vor deren Unterstützung sprechen; indessen kann ich auch schon vorher die Frage auf die Unterstützung richten.

Abg. von Einsiedel: Unter der Voraussetzung der Verbesserung folgenden Druckfehler. Es muß heißen: „Die Kammer wolle beschließen: Unter Streichung von Punkt 1 der § 26 A zu Punkt 4 in § 23 als Alinea 2 anzuschließen.“ Es ist sonst ein sinnentstellender Druckfehler.

Präsident Dr. Schaffrath: Der Antrag der Abg. von Einsiedel und von Zahn unter 189 der Drucksachen lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

Unter Streichung von Punkt 1 der § 26 A, zu Punkt 4 in § 23 als Alinea 2 anzuschließen:

Soweit es sich dabei um Beschlüßfassung über Recurse und Beschwerden gegen Entscheidungen handelt,